

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/6/15 98/05/0166

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.1999

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Oberösterreich
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich
L82000 Bauordnung
L82004 Bauordnung Oberösterreich
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich
001 Verwaltungsrecht allgemein
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ABGB §365;
AVG §8;
BauO OÖ 1994 §16 Abs2;
BauRallg;
VwRallg;

Rechtssatz

Eine verfassungskonforme Interpretation der im § 16 Abs 2 zweiter Satz OÖ BauO 1994 getroffenen Anordnung des Erlöschens der allenfalls verbücherten dinglichen Rechte hat einschränkend dahingehend zu erfolgen, dass diese Rechtsfolge nur dann eintritt, wenn diese dinglichen Rechte dem Zwecke der Enteignung entgegen stehen, wie dies § 12 Abs 1 OÖ BauO 1976 ausdrücklich vorgesehen hat. Die auf Grund eines Privatrechtstitels dinglich Berechtigten haben daher im Grundabtretungsverfahren nach § 16 OÖ BauO 1994 insoweit Parteistellung iSd § 8 AVG.

Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg1/1/Baurecht
Grundeigentümer Rechtsnachfolger Organisationsrecht Justiz - Verwaltung Verweisung auf den Zivilrechtsweg
VwRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:1999:1998050166.X03

Im RIS seit

21.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at